

VEREINSSATZUNG

(geänderte Fassung vom 07. April 2011)

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|---|
| § 1 | Name und Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr | 2 |
| § 2 | Vereinszweck..... | 2 |
| § 3 | Mitgliedschaft | 3 |
| § 4 | Rechte und Pflichten der Mitglieder | 4 |
| § 5 | Aufnahme, Austritt und Ausschluss | 4 |
| § 6 | Jahresbeitrag | 4 |
| § 7 | Organe des Vereins..... | 4 |
| § 8 | Die Mitgliederversammlung..... | 5 |
| § 9 | Aufgaben der Mitgliederversammlung | 5 |
| § 10 | Vereinsvorstand | 5 |
| § 11 | Kassenprüfer (Revisoren)..... | 6 |
| § 12 | Satzungsänderung | 6 |
| § 13 | Vermögen..... | 6 |
| § 14 | Vereinsauflösung..... | 6 |
| § 15 | Inkraftsetzung der Satzung | 6 |

§ 1 Name und Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein gibt sich den Namen Dorfverein Crussow 2001 e. V. Er ist unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Crussow. Die Geschäftsstelle ist unter der Anschrift des jeweiligen Vorstandsvorsitzenden zu erreichen.
- 3) Der Gerichtsstand des Vereins ist Schwedt/Oder.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Dorfverein Crussow 2001 e. V. verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit folgende Zwecke:
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - die Förderung von Kunst und Kultur
 - die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 - die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
 - die Förderung des Sportes
 - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
 - die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings
- 2) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

Jugend- und Altenhilfe

- Unterstützung bei der musikalischen Erziehung der Kinder und Jugendlichen des Ortes
- (Jugendmusikgruppe)
- Ferien- und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche
- Organisieren von Vortragsveranstaltungen und Zusammenkünften von Senioren

Kunst und Kultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege

- Pflege kultureller Traditionen, Ausstellungen, Vorträge
- Anschaffung von Kunstgut
- Theaterveranstaltungen, Literaturbesprechungen, Musik und Gesang, Konzerte
- Filmkunst
- Unterstützung bei der Unterhaltung der vorhandenen Denkmäler

Erziehung, Volks- und Berufsbildung

- Vorträge zur Prävention, Besuch von Museen
- Vorträge, die der Allgemeinbildung dienen, Verkehrserziehung

Gleichberechtigung von Frauen und Männern

- Teilnahme an Förderprojekten, die der Gleichberechtigung dienen

Sport

- Frauensportgruppe
- Unterstützung des Sportvereins
- Organisieren von Radtouren, Sportspielen, Wanderungen

Heimatspflege, Heimatkunde, traditionelles Brauchtum

- Wahrung des geschichtlichen und kulturellen Erbes
- Erstellen, Fortführen und Veröffentlichung der Dorfchronik
- Umwelt- und Naturschutz
- Trachten- und Brauchtumspflege im Heimatgebiet
- Mundartpflege
- Karneval- und Faschingsveranstaltungen
- Weiterführung und Pflege überlieferter dörflicher Traditionen
- Unterstützung der Feuerwehr
- Förderung und Entwicklung des Gemeinschaftsgedankens
- Unterhalten von Vereinsräumen (Dorfgemeinschaftshaus) als Anlaufpunkt für die Dorfgemeinschaft

- 3) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Dorfvereins Crussow 2001 e. V. werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.
- 4) Der Dorfverein Crussow 2001 e. V. ist politisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen und freiheitlichen Grundsätzen geleitet.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Dorfvereins Crussow 2001 e. V. können sein:

- 1) unbescholtene, natürliche Personen, Einzelpersonen;
- 2) Juristische Personen und Körperschaften können dem Verein als fördernde Mitglieder beitreten
- 3) Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich um den Dorfverein Crussow 2001 e. V. insbesondere um die Traditionen und Entwicklung der Crussower Dorfgemeinschaft, verdient gemacht hat.
- 4) Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der Mitglieder zu § 4 (1) und § 4 (2), nicht aber deren Pflichten und sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder des Dorfvereins Crussow 2001 e. V. haben das Recht zur Förderung auf kulturellen und sportlichen Gebieten nach Maßgabe vorhandener Mittel. Sie haben das Recht auf Rat und Betreuung auf kulturellen und sportlichen Gebieten.
- 2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, bis 31. März des Geschäftsjahres den Jahresbeitrag per Bankeinzug zu entrichten.

§ 5 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

- 1) Die Aufnahme in den Dorfverein Crussow 2001 e. V. ist schriftlich zu beantragen und wird durch den Vorstand entschieden.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der schriftlich beim Vorstand bis zum 30. September des Geschäftsjahres zu beantragen ist.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Einzelmitgliedes.
- 4) Die Mitgliedschaft endet ferner bei Auflösung der juristischen Person oder Körperschaft, sofern dies schriftlich dem Vorstand, unter Beifügung des Auflösungsprotokolls, angezeigt wird.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss.
- 6) Ausgeschlossen werden kann, wer den Zielen des Dorfvereins Crussow 2001 e. V. zuwider handelt, seinem Ansehen nach innen und außen in erheblichem Maße schadet oder grundlos mit seinen Beitragsverpflichtungen, nach erfolgter Mahnung, länger als ein Jahr in Verzug ist.
- 7) Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein kann der Verein dem Mitglied zur Verfügung gestellte Sachgegenstände zurückfordern.

§ 6 Jahresbeitrag

- 1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Dorfverein Crussow 2001 e. V. einen Jahresbeitrag von 12 € pro Mitglied.
- 2) Der Jahresbeitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied im laufenden Geschäftsjahr eintritt, während des Geschäftsjahres austritt oder ausgeschlossen wird. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung, der Vorstand
- 2) Die Organe des Dorfvereins Crussow 2001 e. V. geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Dorfvereins Crussow 2001 e. V. und wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. Sie tritt alle zwei Jahre zur Neuwahl des Vereinsvorstandes zusammen.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorstand mindestens 14 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich einberufen.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- 5) Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Unterschriften des Vereinsvorsitzenden und des Schriftführers.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Beschluss über die Grundsätze und Richtlinien der Arbeit des Vereins und seiner Organe.
- 2) Beschluss über die Beitragssätze auf Vorschlag des Vereinsvorstandes.
- 3) Beschluss über Satzungsänderungen auf Vorschlag des Vereinsvorstandes.
- 4) Beschluss über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen.
- 5) Beschluss über den Jahres- und Kassenbericht des Vereinsvorstandes, den Prüfbericht der Kassenprüfer und über die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.
- 6) Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 7) Die Mitgliederversammlung wählt den Vereinsvorstand.
- 8) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer (Revisoren). Sie müssen nicht dem Verein angehören, sofern eine fachliche Eignung begründet werden kann.
- 9) Die Mitgliederversammlung beschließt die Geschäfts-, Beitrags-, Finanz- und Wahlordnungen.

§ 10 Vereinsvorstand

- 1) Der Vereinsvorstand ist das oberste Organ des Dorfvereins Crussow 2001 e. V. zwischen den Mitgliederversammlungen. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 2) Der Vereinsvorstand vertritt die Interessen der Vereinsmitglieder allseitig.
- 3) Der Vereinsvorstand besteht aus vier bis sieben Personen.
- 4) Folgende (Funktionen sind ständig zu besetzen:
 - Vorstandsvorsitzende/r
 - Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - Schriftführer/in
 - Schatzmeister/in
 - Es können bis zu drei Beisitzer/innen gewählt werden.
- 5) Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 6) Alles weitere regelt die Geschäftsordnung des Vereinsvorstandes.
- 7) Der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach Außen und im Rechtsverkehr in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand haftet nicht für Schäden infolge leichter Fahrlässigkeit.

§ 11 Kassenprüfer (Revisoren)

- 1) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören. Die Kassenprüfer kontrollieren mindestens einmal jährlich die Kassenführung des Dorfvereins Crussow 2001 e. V. und fertigen eine Niederschrift an, die dem Vereinsvorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
- 2) Bei Unstimmigkeiten der Kassenführung ist der Vereinsvorstand sofort zu unterrichten.
- 3) Näheres regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 12 Satzungsänderung

- 1) Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur auf der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Vermögen

- 1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- 2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Dorfvereins Crussow 2001 e. V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Verwendung der Finanzen regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 14 Vereinsauflösung

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Crussow, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkraftsetzung der Satzung

- 1) Die Satzung ist auf der Mitgliederversammlung vom 07.05.2001 geändert und beschlossen worden.
- 2) In dieser Fassung der Satzung (07. April 2011) sind die Änderungen (beschlossen am 28.03.2007 und am 05.02.2009) eingearbeitet.